



webhelm

die werkstatt-community für daten, rechte, persönlichkei

www.webhelm.de

GRUNDLAGEN

Jugendgefährdende Inhalte
und Jugendschutz im Internet

Jugendliche können beim Surfen im Allgemeinen, aber natürlich auch in Online-Communitys, schnell auf jugendgefährdende Inhalte stoßen.

Jugendgefährdende Inhalte und Jugendschutz im Internet

Als jugendgefährdend im Sinne des Jugendschutzgesetzes gelten Trägermedien (zum Beispiel CDs) oder Telemedien (zum Beispiel Rundfunk oder Internet), die geeignet sind, die „Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (§18, Abs. 1 JuSchG). Maßnahmen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes greifen im Internet überaus schlecht, was zum einen daran liegt, dass in anderen Ländern möglicherweise die gesetzliche Grundlage zur Beseitigung von problematischen Inhalten fehlt. Zum anderen sind in der konvergenten Medienwelt vielfältige Möglichkeiten der Verbreitung von Information, Bild-, Ton- und Filmmaterial gegeben. So werden beispielsweise Filmmitschnitte aus Computerspielen, die erst ab einer bestimmten Alters-

gruppe freigegeben sind, auf Videoplattformen wie *YouTube* veröffentlicht, die dann auch jüngere Jugendliche rezipieren können.

Zur Bandbreite der jugendgefährdenden Inhalte im Internet zählt u.a. Pornografie, die recht leicht über Suchmaschinen aufgefunden werden kann – auch ohne Absicht, etwa bei der Suche nach jugendaffinen Begriffen oder durch das Folgen von Werbe- oder Spamlinks. Gerade Jungen tauschen sich auch gern untereinander über einschlägige Portale und Plattformen aus und leiten entsprechende Informationen an Freunde weiter. Darüber hinaus finden sich auch Angebote, die der Verherrlichung problematischer oder schädigender Verhaltensweisen dienen, etwa Foren zu Essstörungen, in denen Jugendliche mit gefährlichen Handlungsaufforderungen und Hinweisen zur Kultivierung von Verhaltensstörungen konfrontiert werden. Zudem werden das Internet und speziell auch Online-Communitys zunehmend von rechtsradikalen Gruppierungen genutzt, um Jugendliche zielgruppenspezifisch anzusprechen. Auf den ersten Blick sind viele dieser Angebote nicht als jugendgefährdend zu erkennen, teilweise auch, weil sie bewusst kaschiert werden.

Es gibt derzeit keine adäquate Filtersoftware, die den im Internet Surfenden ausreichenden Schutz vor belastenden Inhalten bieten würde. Aus pädagogischer Sicht ist es deshalb immer geboten, den Kontakt zu Jugendlichen zu suchen, auf dem Laufenden über ihre Interessen und handlungsleitenden Themen zu bleiben, sich als Gesprächspartner über möglicherweise problematische Erlebnisse beim Surfen im Internet und deren Folgen anzubieten und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Die Weitergabe von jugendgefährdenden Inhalten an Jugendliche ist von strafrechtlicher Relevanz, zum Beispiel bei *gewaltverherrlichenden Inhalten* (§131 StGB), *pornographischen Schriften* (§§ 184 StGB), *volksverhetzenden Schriften* (§ 130 StGB), *Propagandamitteln* oder *Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen* (§§ 86, 86 a StGB).

Entsprechende Angebote können und sollten bei *jugendschutz.net* gemeldet werden.

Wichtige Stellen bei Fragen zum Jugendschutz und bei Beschwerden:

- www.jugendschutz.net/hotline
(Kontroll- und Beschwerdestelle für das Internet)
- www.fsm.de
(Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter)
- www.bundespruefstelle.de
(Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien)
- www.kjm-online.de
(Kommission für Jugendmedienschutz)

Jugendschutzprogramme und Filtersoftware

- Bereich für Eltern auf fragFINN:
www.fragfinn.de/kinderliste/eltern/information.html
- Informationen zu Jugendschutzsoftware:
www.kjm-online.de/de/pub/jugendschutz_in_telemedien/jugendschutzprogramme.cfm